

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

1985

Ausgegeben Karlsruhe, den 30. Dezember 1985

Nr. 4

Inhalt

Seite

Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
der Universität Karlsruhe für den Diplom-
studiengang Maschinenbau

70

Studien- und Prüfungsordnung der Universität
Karlsruhe für den Diplomstudiengang Chemie-
ingenieurwesen

71

Änderung und Neubekanntmachung der Prüfungs-
ordnung für den Diplomstudiengang Informatik

79

Neubekanntmachung der Ordnung der Universität
Karlsruhe für die Zwischenprüfung für das
Lehramt an Gymnasien und für das Höhere Lehr-
amt an gewerblichen Schulen

89

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Chemieingenieurwesen

Vom 26. Juli 1985

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Karlsruhe am 18. Juli 1983, 12. Juli und 19. Dezember 1984 sowie am 13. Juni 1985* die nachfolgende Prüfungsordnung beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 21. September 1984, Az.: III-814.114/2, und vom 4. Februar 1985, Az.: III-814.114/7, erteilt.

* Beitrittsbeschluß zum Erlaß vom 4. Februar 1985, Az.: III-814.114/7

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den Abschluß eines ordentlichen Studiums an der Fakultät für Chemieingenieurwesen. Das Studium kann in den Studienrichtungen Chemieingenieurwesen oder Verfahrenstechnik absolviert werden. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten. Ziel des Studiums ist es, den Studierenden auf eine Berufstätigkeit im Chemieingenieurwesen oder in der Verfahrenstechnik vorzubereiten.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Universität Karlsruhe den akademischen Grad „Diplomingenieur“ (abgekürzt „Dipl.-Ing.“).

§ 3 Studiendauer, Prüfungen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester.
- (2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus.
- (3) Die Diplomvorprüfung besteht aus zwei Abschnitten. Die Prüfungen des ersten Abschnitts sind bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters abzulegen. Die Prüfungen des zweiten Abschnitts sind bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 5. Fachsemesters abzulegen. Hat der Student die Prüfungen des ersten Abschnitts – mit Ausnahme des Praktikums in Allgemeiner und Anorganischer Chemie – einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 5. Fachsemesters und die Prüfungen des zweiten Abschnitts einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters abgelegt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, daß er die Nichtablegung der Prüfung nicht zu vertreten hat.

§ 4 Prüfungsmodus

- (1) Zur Diplomprüfung und Diplomvorprüfung gehören schriftliche und mündliche Prüfungen.
- (2) Die schriftliche Prüfung eines Prüfungsfaches besteht aus einer Prüfungsklausur. Art und Dauer der Prüfungen ergeben sich aus der Anlage.
- (3) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers oder von mehreren Prüfern abgehalten.
- (4) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zuzulassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Notengebung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (5) Die Prüfungszeit beträgt bei mündlichen Prüfungen in den Hauptfächern etwa 60 Minuten, sonst etwa 30 Minuten pro Kandidat und Fach.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungen und evtl. besondere Ereignisse im Prüfungsverlauf sind in einem Protokoll festzuhalten, das von einem Prüfer bzw. vom Beisitzer geführt wird und von den Prüfern und ggf. vom Beisitzer zu unterzeichnen ist.

§ 5 Prüfungskommission, Prüfer

- (1) Für die Organisation der Diplomprüfung und der Diplomvorprüfung und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden eine Diplomvorprüfungskommission und eine Diplomprüfungskommission gebildet.

(2) Die Prüfungskommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

3 Vertreter der an der Universität tätigen Professoren und Privatdozenten, die als solche beamtet sind,

1 Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes,

1 Vertreter der an der Fakultät immatrikulierten Studenten.

Das studentische Mitglied hat beratende Stimme.

(3) Die Mitglieder der beiden Prüfungskommissionen werden von den Vertretern ihrer Gruppe im Fakultätsrat gewählt. Der Fakultätsrat bestellt für jede Prüfungskommission einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die Professoren und als solche Beamte auf Lebenszeit sein müssen.

(4) Die Prüfungskommissionen achten darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie berichten regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Prüfer für die einzelnen Fächer werden von der jeweils zuständigen Prüfungskommission bestellt.

(7) Beisitzer kann nur sein, wer die Diplomprüfung im Fach Chemieingenieurwesen oder Verfahrenstechnik oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Beisitzer für die einzelnen Fächer werden von der Prüfungskommission bestimmt.

§ 6 Prüfungstermine

Prüfungstermine sowie die Termine, zu denen die Meldung zu den Prüfungen spätestens erfolgen muß, werden von den jeweiligen Fachvertretern in Abstimmung mit der zuständigen Prüfungskommission festgelegt. Melde- und Prüfungstermine werden mindestens zwei Wochen vorher durch Anschlag bekanntgegeben. Für jedes Semester ist mindestens ein Prüfungstermin vorzusehen. Für die Abschlußtermine der Diplomprüfung gilt § 20 Abs. 2.

I. Diplomvorprüfung

§ 7 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist fristgerecht auf dem von der Fakultät vorgeschriebenen Formular beim Prüfungsamt der Universität einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf (beschränkt auf Daten des bisherigen Ausbildungsganges),
2. das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
3. das Studienbuch als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in der Studienrichtung Chemieingenieurwesen oder Verfahrenstechnik an einer deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob er den Prüfungsanspruch verloren hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann die Prüfungskommission ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(4) Der Kandidat muß während der Diplomvorprüfung an der Universität Karlsruhe immatrikuliert sein.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in den Diplomstudiengängen Chemieingenieurwesen oder Verfahrenstechnik an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen und an Berufsakademien sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich und inhaltlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Werden bei einem Wechsel des Studienganges nach Abs. 1 oder Abs. 2 Studienzeiten angerechnet, so werden auch alle im früheren Studiengang erbrachten einschlägigen Prüfungsleistungen angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(5) Über die Anrechnung der nach Abs. 1–4 anderweitig erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Studienzeiten entscheidet die Prüfungskommission im Benehmen mit dem für das jeweilige Fach zuständigen Prüfer.

§ 9 Zulassungsverfahren

(1) Die eingereichten Unterlagen werden vom Prüfungsamt auf Vollständigkeit geprüft. In Zweifelsfällen entscheidet die Prüfungskommission.

(2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

- die eingereichten Unterlagen unvollständig sind oder
- die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in der Fachrichtung Chemieingenieurwesen bzw. Verfahrenstechnik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

(3) Nach der Zulassung werden vom Prüfungsamt Zulassungsbescheinigungen zu den einzelnen Prüfungsfächern ausgegeben. Der Kandidat übergibt diese Bescheinigungen den Prüfern bei der Anmeldung zur jeweiligen Prüfung.

§ 10 Prüfungsvorleistungen

(1) Bei der Meldung zur Prüfung in den einzelnen Fächern der Diplomvorprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Übungen und Praktika nachzuweisen:

Fach	Vorleistungen
Höhere Mathematik I und II	zugehörige Übungen
Technische Mechanik I und II	zugehörige Übungen
Höhere Mathematik III	zugehörige Übungen
Technische Mechanik III	zugehörige Übungen
Technische Thermodynamik I und II	zugehörige Übungen
Werkstoffkunde	Praktikum in Werkstoffkunde
Physik	Physikal. Praktikum für Anfänger
Maschinenkonstruktionslehre I und II	Übungen in Maschinzeichnen und Maschinenkonstruktionslehre

Zusätzlich für Studierende der Studienrichtung Chemieingenieurwesen:

Allgemeine und Anorganische Chemie	Klausur über Grundlagen der Allgemeinen und Anorganischen Chemie
------------------------------------	--

Zusätzlich für Studierende der Studienrichtung Verfahrenstechnik:

Maschinenkonstruktionslehre III	zugehörige Übungen
---------------------------------	--------------------

(2) Die Übungen in Maschinzeichnen können ersetzt werden durch eine Bescheinigung des Praktikantenamtes über ausreichende, während eines freiwilligen Industriepraktikums erworbene Kenntnisse in diesem Fach.

(3) Spätestens zum Abschluß der Diplomvorprüfung ist von den Studierenden der Studienrichtung Chemieingenieurwesen die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum in Allgemeiner und Anorganischer Chemie und am Praktikum in Organischer Chemie, von den Studierenden der Studienrichtung Verfahrenstechnik die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum Grundlagen der Verfahrenstechnik nachzuweisen. Zum Praktikum in Allgemeiner und Anorganischer Chemie wird nur zugelassen, wer die Klausur über Grundlagen der Allgemeinen und Anorganischen Chemie bestanden hat. Zum Praktikum in Organischer Chemie wird nur zugelassen, wer die Klausur über die Vorlesung Organische Chemie I bestanden hat.

(4) Studenten, die ein Studium an einer Fachhochschule oder Berufsakademie in den Fachrichtungen Maschinenbau, Verfahrenstechnik, Chemische Technik oder Chemie mindestens mit der Gesamtnote „gut“ abgeschlossen haben, können durch die Prüfungskommission von folgenden Studienleistungen befreit werden, wenn der jeweilige Fachvertreter im Einzelfall bestätigt, daß der Student über die entsprechenden Kenntnisse verfügt:

Übungen in Technischer Mechanik I und II,
Maschinenkonstruktionslehre.

Praktika in Allgemeiner und Anorganischer Chemie,
Organischer Chemie,
Werkstoffkunde,
Physik.

(5) Zum Praktikum in Allgemeiner und Anorganischer Chemie wird nur zugelassen, wer die Klausur über Grundlagen Allgemeiner und Anorganischer Chemie bestanden hat.

Zum Praktikum in Organischer Chemie wird nur zugelassen, wer die Klausur über die Vorlesung Organische Chemie I bestanden hat.

§ 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfungen

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen Wissensgrundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Prüfungsfächer des ersten Abschnitts der Diplomvorprüfung sind:

Höhere Mathematik I und II

Technische Mechanik I und II

Allgemeine und Anorganische Chemie (für die Studienrichtung Chemieingenieurwesen: einschließlich zugehörigem Praktikum).

Der erste Abschnitt der Diplomvorprüfung gilt nur dann als bestanden, wenn die Leistungen in diesen Prüfungen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

Für die Studienrichtung Chemieingenieurwesen gilt:

Die Note im Fach Allgemeine und Anorganische Chemie wird nach § 12 Abs. 2 aus der Note für die im Praktikum gezeigten Leistungen und der Note der Prüfungsklausur (nach dem 2. Teil der Vorlesung) gebildet.

(3) Die Prüfungsfächer des zweiten Abschnitts der Diplomvorprüfung sind:

Höhere Mathematik III

Technische Mechanik III

Technische Thermodynamik I und II

Maschinenkonstruktionslehre I und II

Werkstoffkunde I und II

Experimentalphysik A und B

Zusätzlich für die Studienrichtung Chemieingenieurwesen:

Organische Chemie I und II (einschließlich zugehörigem Praktikum).

Die Prüfungsnote im Fach Organische Chemie wird gemäß § 12 Abs. 2 aus den Noten der Klausuren über die Vorlesungen in Organischer Chemie I und II und der im Praktikum gezeigten Leistungen gebildet.

Zusätzlich für die Studienrichtung Verfahrenstechnik:

Organische Chemie I

Maschinenkonstruktionslehre III

(4) Die Diplomvorprüfungskommission kann Absolventen von Fachhochschulen oder Berufsakademien, die die Voraussetzung nach § 10 Abs. 4 erfüllen, folgende Einzelprüfungen erlassen, wenn der jeweilige Fachvertreter im Einzelfall bestätigt, daß der Kandidat über den Prüfungsstoff entsprechende Kenntnisse verfügt:

Technische Mechanik I

Maschinenkonstruktionslehre

Experimentalphysik A und B

ebenso

Allgemeine und Anorganische Chemie

Organische Chemie,

sofern nach § 10 Abs. 4 das Praktikum erlassen wurde.

In die Bildung der Gesamtnote nach § 12 werden nur die an der Universität Karlsruhe abgelegten Prüfungen einbezogen.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Notenziffern 1–5 um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden, jedoch sind die Notenziffern 0,7, 4,3 und 5,3 ausgeschlossen. Die Zwischennoten sind bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote zu berücksichtigen.

(2) Eine Fachnote, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, errechnet sich aus dem Mittelwert der Einzelnoten, der, wenn die Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, mit gleichen Gewichtungsfaktoren zu bilden ist.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5	bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5	bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5	bis 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0		nicht ausreichend

Die Fachnote ist ebenfalls nicht ausreichend, wenn eine einzelne Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

Bei der Bildung der Gesamtnote des Vordiploms wird statt der Fachnote der ursprüngliche Mittelwert berücksichtigt.

(3) Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so findet eine mündliche Nachprüfung statt, deren Ergebnis die Fachnote bestimmt.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Noten der Fächer

Höhere Mathematik I und II
Technische Mechanik I und II
Allgemeine und Anorganische Chemie
Höhere Mathematik III
Technische Mechanik III
Technische Thermodynamik I und II
Maschinenkonstruktionslehre
Organische Chemie
Werkstoffkunde I und II
Experimentalphysik A und B

mit gleichem Gewicht berücksichtigt.

(5) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomvorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5	bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5	bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5	bis 4,0	ausreichend

Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Ablehnende Entscheidungen der Prüfungskommission sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 14 Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Nicht bestandene Prüfungen des ersten Abschnitts der Diplomvorprüfung dürfen nur einmal, und zwar am nächstfolgenden Prüfungstermin, wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen in Fächern des zweiten Abschnitts der Diplomvorprüfung müssen beim nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Ausnahmen gemäß § 13 Abs. 2 sind nur mit Genehmigung der Prüfungskommission möglich.

(2) Eine zweite Wiederholung von höchstens zwei Prüfungsfächern des zweiten Abschnitts der Diplomvorprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Hierzu ist ein Antrag des Kandidaten erforderlich, zu dem die Prüfungskommission nach Anhörung des jeweils beteiligten Prüfers Stellung zu nehmen hat. Die Genehmigung soll nur empfohlen werden, wenn in allen übrigen Fächern mindestens der Notendurchschnitt 3,5 erreicht wurde. Über den Antrag entscheidet der Rektor im Benehmen mit der Prüfungskommission.

(3) Es ist nicht zulässig, eine bestandene Prüfung zu wiederholen, um die Note zu verbessern.

§ 15 Zeugnis über die Diplomvorprüfung

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Fachnoten sowie das Gesamturteil enthält. Zu den einzelnen Fachnoten und zur Gesamtnote werden die Notenziffern zusätzlich in Klammern angegeben. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Dekan zu unterzeichnen.

(2) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder ist sie für nicht bestanden erklärt worden, so erhält der Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber geben soll, ob, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplomvorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Vorprüfung nicht bestanden ist.

II. Diplomprüfung

§ 16 Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer die Diplomvorprüfung in den Studiengängen Chemieingenieurwesen (Studienrichtung Chemieingenieurwesen oder Verfahrenstechnik), Chemie, Physik oder Maschinenbau an der Universität Karlsruhe bestanden hat.

(2) Für die Zulassung zur Diplomprüfung und für das Zulassungsverfahren gelten die §§ 7 und 9 entsprechend. Dem Antrag auf Zulassung ist auch das Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung beizufügen.

(3) Der Kandidat muß auf einem hierfür vorgesehenen Vordruck seinen Studien- und Prüfungsplan zusammenstellen und der Prüfungskommission zur Genehmigung vorlegen. Die Vorlage soll innerhalb der ersten beiden Semester nach Bestehen der Diplomvorprüfung erfolgen.

§ 17 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Eine vollständige Diplomvorprüfung, die ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in den Studiengängen Chemieingenieurwesen, Verfahrenstechnik, Chemie, Physik oder Maschinenbau bestanden hat, wird anerkannt.

(2) Eine vollständige Diplomvorprüfung, die ein Kandidat in einer der in § 16 Abs. 1 genannten Fachrichtungen an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat, wird anerkannt, sofern Gleichwertigkeit besteht. Wenn die Gleichwertigkeit nicht durch die von der Kultusministerkonferenz und von der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt ist, entscheidet die Prüfungskommission. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) Eine vollständige Diplomvorprüfung, die ein Kandidat in einer anderen benachbarten Fachrichtung bestanden hat, wird von der Prüfungskommission ganz oder teilweise anerkannt, soweit Gleichwertigkeit besteht.

(4) Für die Anrechnung von Studiensemestern und Studienleistungen gilt § 8 entsprechend.

§ 18 Prüfungsvorleistungen

(1) Bei einem Grundstudium (Diplomvorprüfung) in den Studiengängen Chemieingenieurwesen, Verfahrenstechnik, Maschinenbau oder Chemie werden an Prüfungsvorleistungen zur Diplomprüfung gefordert:

- Erfolgreiche Teilnahme an den Praktika in:
 - Physikalischer Chemie
 - Meßtechnik
 - Verfahrenstechnik
- Nachweis ausreichender Kenntnisse in Grundlagen der Elektrotechnik (Klausur) sowie der Nachweis der er-

folgreichen Teilnahme der Übungen in Programmieren I.

Bei einem Grundstudium in Physik muß zusätzlich das Praktikum in Organischer Chemie absolviert werden.

(2) Die Nachweise über die Prüfungsvorleistungen sind spätestens bei der Meldung zur Diplomarbeit oder zu den Prüfungen in den Hauptfächern vorzulegen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen die Studierenden der Studienrichtung Verfahrenstechnik einen vom Praktikantenamt anerkannten Nachweis über ein Industriepraktikum von mindestens 13 Wochen Dauer erbringen.

§ 19 Umfang und Art der Prüfungen

(1) Die Diplomprüfung besteht aus zwei Abschnitten. Zum ersten Abschnitt gehören die Prüfungen in den Pflichtfächern und die Seminararbeit im Umfang von 200 Arbeitsstunden in der Studienrichtung Chemieingenieurwesen bzw. die Studienarbeit in der Studienrichtung Verfahrenstechnik im Umfang von 500 Arbeitsstunden; zum zweiten Abschnitt gehören die Prüfungen in den Haupt- und Nebenfächern sowie die Diplomarbeit.

(2) Pflichtfächer sind:

Strömungslehre
Wärme- und Stoffübertragung
Physikalische Chemie mit Praktikum
Grundlagen der chemischen Verfahrenstechnik
Grundlagen der thermischen Verfahrenstechnik (Thermische Trennverfahren)
Grundlagen der mechanischen Verfahrenstechnik
Meß- und Regelungstechnik

Ferner:

Für die Studienrichtung Chemieingenieurwesen:
Prozeß- und Anlagentechnik

Für die Studienrichtung Verfahrenstechnik sowie beim Grundstudium in Maschinenbau:

Verfahrenstechnische Maschinen und Apparate

Bei einem Grundstudium in Chemie und Physik kommen folgende Pflichtfächer hinzu:

Chemie: Höhere Mathematik
Maschinenkonstruktionslehre I und II
Technische Thermodynamik I und II
Dafür entfällt: Physikalische Chemie

Physik: Organische Chemie I und II, wobei die Leistung des Praktikums mit in die Note einbezogen wird.
Maschinenkonstruktionslehre I und II
Technische Thermodynamik I und II

(3) Die Haupt- und Nebenfächer sollen dazu dienen, das Studium in bestimmten Richtungen zu vertiefen. Als Hauptfächer können gewählt werden:

Angewandte Mechanik
Chemie und Technik von Gas, Erdöl und Kohle
Chemische Verfahrenstechnik
Feuerungstechnik
Lebensmittelverfahrenstechnik
Mechanische Verfahrenstechnik
Petrochemie
Technische Thermodynamik
Thermische Verfahrenstechnik
Wassertechnologie
Umweltschutzverfahrenstechnik

Die Nebenfächer werden in der Regel aus den Gebieten der Hauptfächer gewählt. Eines von zwei Hauptfächern und die Nebenfächer können andere als die obengenannten Gebiete zum Gegenstand haben; sie müssen in einer sinnvollen Beziehung zur gewählten Studienrichtung stehen. Die Auswahl der Haupt- und Nebenfächer bedarf der Genehmigung durch die Prüfungskommission und die Vertreter der gewählten Hauptfächer.

Bei einem Grundstudium in den Studiengängen Chemieingenieurwesen, Verfahrenstechnik oder Maschinenbau wählt der Student zwei Hauptfächer mit Stoff im Umfang von mindestens je 8 Semesterwochenstunden und ein oder mehrere Nebenfächer mit Stoff im Umfang von zusammen mindestens 4 Semesterwochenstunden.

Bei einem Grundstudium im Studiengang Chemie entfallen die Nebenfächer. Bei einem Grundstudium im Studiengang Physik entfallen ein Hauptfach und die Nebenfächer.

(4) Die Prüfungen in den Haupt- und Nebenfächern werden mündlich, die Prüfungen in den Pflichtfächern schriftlich durchgeführt. Die Prüfungsnote im Fach Physikalische Chemie wird nach § 12 Abs. 2 aus der Note der Prüfungsklausur und der Note für die im Praktikum gezeigten Leistungen gebildet. Zum Praktikum wird nur zugelassen, wer die Prüfungsklausur bestanden hat. Für die Bildung der Prüfungsnote im Fach Organische Chemie mit Praktikum (für Studenten mit Grundstudium in Physik) gilt § 11 entsprechend.

(5) In der Vertiefungsrichtung „Chemieingenieurwesen mit Betonung der Lebensmitteltechnik“ werden die allgemeinen Pflichtfächer

Grundlagen der chemischen Verfahrenstechnik
Prozeß- und Anlagentechnik

ersetzt durch die speziellen Pflichtfächer

Kältetechnik I
Mikrobiologie mit Praktikum.

Die Prüfungen in diesen Fächern werden mündlich durchgeführt. Hauptfächer sind:

Lebensmittelverfahrenstechnik
Lebensmittelchemie und Lebensmittelkunde.

Als Praktikum in Verfahrenstechnik (vgl. § 18) muß das Praktikum in Lebensmittelverfahrenstechnik gewählt werden.

(6) In der Vertiefungsrichtung „Chemieingenieurwesen mit Betonung der Brennstoff- und Feuerungstechnik“ sind Hauptfächer

Chemie und Technik von Gas, Erdöl und Kohle
Feuerungstechnik.

Als Praktikum in Verfahrenstechnik (vgl. § 18) muß das Brennstoffchemische Praktikum oder das Feuerungstechnische Praktikum gewählt werden.

§ 20 Zeitliche Abfolge der Prüfungen

(1) Zur Diplomarbeit und zu den Prüfungen in den Hauptfächern wird nur zugelassen, wer

- a) die erfolgreiche Teilnahme an den in § 18 Abs. 1 bzw. § 19 Abs. 5 und 6 aufgeführten Praktika und Übungen nachweisen kann,
- b) alle Prüfungen in den Pflichtfächern bestanden hat,
- c) eine Seminararbeit bzw. eine Studienarbeit ausgeführt hat, die mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde.

In begründeten Fällen kann die Prüfungskommission zur Verkürzung von Studienzeiten die Zulassung zur Diplomarbeit schon erteilen, wenn der Student alle Prüfungen in den Pflichtfächern bis auf eine bestanden hat.

(2) Den Abschluß des Studiums bilden entweder die Prüfungen in den Hauptfächern oder die Diplomarbeit. Für die Prüfungen in den Hauptfächern werden mindestens dreimal im Jahr Prüfungstermine angesetzt. Die Prüfungskommission kann weitere Prüfungstermine festlegen. Diese Prüfungstermine gelten auch als Schlußtermine in den Fällen, in denen die Abgabe der Diplomarbeit die letzte Prüfungsleistung ist. Der letztmögliche Zeitpunkt für das Ablegen von Prüfungen in den Nebenfächern bzw. für die Abgabe der Diplomarbeit wird von der Prüfungskommission vor jedem Schlußtermin durch Aushang bekanntgegeben.

§ 21 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus der von ihm gewählten Studienrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(2) Die Diplomarbeit soll mit einem der gewählten Hauptfächer in Verbindung stehen. Sie wird von einem auf diesem Gebiet tätigen Professor oder Privatdozenten ausgegeben und betreut. Thema und Ausgabedatum werden der Prüfungskommission vom Aufgabensteller schriftlich mitgeteilt.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende der Prüfungskommission dafür, daß ein Kandidat zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Diplomarbeit erhält.

(4) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit beträgt 6 Monate. Die Frist kann nur in begründeten Ausnahmefällen vom Aufgabensteller im Einvernehmen mit der Prüfungskommission auf maximal 12 Monate verlängert werden, wenn der Kandidat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Eine Unterbrechung der Diplomarbeit ist nur zulässig, wenn gesundheitliche Gründe den Kandidaten an der Bearbeitung hindern. Über die Genehmigung einer Unterbrechung entscheidet die Prüfungskommission. Sie kann zur Glaubhaftmachung ein ärztliches Zeugnis verlangen.

(5) Das Thema für die Diplomarbeit kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung der Prüfungskommission zurückgegeben werden.

(6) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 22 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der Prüfungskommission abzuliefern.

(2) Die Diplomarbeit wird von dem Professor oder Privatdozenten, der die Arbeit ausgegeben hat und von einem zweiten, von der Prüfungskommission bestimmten Gutachter beurteilt. Kommen Aufgabensteller und 2. Gutachter nicht zu einem gemeinsamen Urteil, wird von der Prüfungskommission ein Professor oder Privatdozent als 3. Gutachter genannt. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die endgültige Note der Diplomarbeit aus dem Durchschnitt der Notenvorschläge der 3 Gutachter errechnet und nach § 12 Abs. 2 gerundet.

(3) Die Diplomarbeit ist auch dann für nicht ausreichend zu erklären, wenn sie nicht fristgemäß abgeliefert worden ist, es sei denn, daß der Kandidat die Nichteinhaltung der Abgabefrist nicht zu vertreten hat.

§ 23 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfungen in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis über die Diplomprüfung aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht miteinbezogen.

§ 24 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bildung der Gesamtnote gilt § 12 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Wird ein Hauptfach von mehreren Prüfern geprüft, so ist die Prüfungsnote von den beteiligten Prüfern in einer unmittelbar an die Prüfung anschließenden Beratung gemeinsam festzulegen.

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Fachnoten mit den folgenden Gewichten versehen:

Pflichtfächer	je 1
Seminararbeit bzw. Studienarbeit	1
Nebenfächer	1
Hauptfächer	je 2
Diplomarbeit	3

Bei der Bildung der Gesamtnote wird für die Nebenfächer ein Mittelwert angesetzt.

(4) Bei überragenden Leistungen des Kandidaten kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden. Hierfür muß der Notendurchschnitt in der Regel besser als 1,25 sein.

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

§ 13 gilt entsprechend.

§ 26 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Nicht bestandene Prüfungen müssen unter Beachtung der allgemeinen Bestimmungen und der besonderen Vorschriften des § 20 an einem der nächsten Prüfungstermine, spätestens innerhalb eines Jahres, wiederholt werden. Für die 2. Wiederholung von Prüfungen des 1. und 2. Abschnitts der Diplomprüfung gilt die gleiche Regelung wie in § 14 Abs. 2.

(2) Wird die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet oder gemäß § 25 für „nicht ausreichend“ erklärt, so ist dem Kandidaten auf Antrag ein neues Thema zu stellen. Eine Rückgabe des Themas ist in diesem Fall nicht zulässig.

(3) Eine 2. Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 27 Zeugnis über die Diplomprüfung

(1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt waren. Im übrigen gilt § 15 entsprechend.

(2) Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung nicht in den Fachrichtungen Chemieingenieurwesen, Verfahrenstechnik oder Maschinenbau abgelegt, so enthält das Diplomzeugnis einen Vermerk, der die jeweilige Fachrichtung des Grundstudiums angibt.

(3) Im Zeugnis wird vermerkt, ob der Studierende die Studienrichtung Chemieingenieurwesen oder Verfahrenstechnik studiert hat. Außerdem wird in das Zeugnis auf Antrag des Kandidaten ein Vermerk aufgenommen, der eine besondere Vertiefungsrichtung des Hauptfachstudiums verdeutlicht. Hierfür ist Voraussetzung, daß bestimmte Haupt- und Nebenfachkombinationen gewählt wurden. Zur Zeit bestehen folgende Vertiefungsrichtungen:

- Chemieingenieurwesen mit Betonung der Lebensmitteltechnik
- Chemieingenieurwesen mit Betonung der Brennstoff- und Feuerungstechnik

§ 28 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt, worin die Verleihung des akademischen Diplomgrades in Chemieingenieurwesen beurkundet wird. Das Diplom trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis über die Diplomprüfung.

(2) Das Diplom wird vom Rektor und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 29 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 31 Prüfungsunterlagen, Einsicht

(1) Nach Abschluß der Prüfungsverfahren zum Vordiplom und zum Diplom wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

(2) Der Antrag ist binnen einem Jahr nach Ausstellungsdatum des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

(3) Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre aufzubewahren. Die Diplomarbeit verbleibt bei dem Institut, bei dem sie angefertigt wurde.

§ 32 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am 1. August 1985 in Kraft.

(2) Studenten, die sich zu diesem Zeitpunkt im 2. oder einem höheren Semester befinden, können ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 13. Dezember 1977 (K. u. U. 1977, S. 1822) abschließen. Auf Antrag können diese Studenten jedoch ihre Prüfung schon nach der neuen Prüfungsordnung ablegen. Spätestens mit dem Ende des Wintersemesters 1991/92 erlischt der Anspruch, nach der Prüfungsordnung vom 13. Dezember 1977 geprüft zu werden.

Anlage zur Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Chemieingenieurwesen der Universität Karlsruhe vom 26. Juli 1985

Vordiplom

Fach		Dauer in Std.
Höhere Mathematik I	}	je 2
Höhere Mathematik II		
Höhere Mathematik III		2 1/2
Technische Mechanik I	}	je 2
Technische Mechanik II		
Technische Mechanik III		2
Technische Thermodynamik I	}	je 2 1/2
Technische Thermodynamik II		
Maschinenkonstruktionslehre I	}	CIW 3 1/2
Maschinenkonstruktionslehre II		
Maschinenkonstruktionslehre I—III	VT	4
Anorganische Chemie		3
Organische Chemie I	}	je 3
Organische Chemie II (nur CIW)		
Experimentalphysik A	}	3
Experimentalphysik B		
Werkstoffkunde (mündlich)		etwa 20 Min.

Hauptdiplom

Strömungslehre	3
Wärme- und Stoffübertragung	3 1/2
Physikalische Chemie	3
Grundlagen der chemischen Verfahrenstechnik	3
Grundlagen der thermischen Verfahrenstechnik	3
Grundlagen der mechanischen Verfahrenstechnik	3
Meß- und Regelungstechnik	3
Prozeß- und Anlagentechnik	3 1/2
Verfahrenstechnische Maschinen und Apparate	3

Karlsruhe, den 26. Juli 1985

Prof. Dr. rer. nat. H. Kunle, Rektor

W. u. K. 1985, S. 347